

diesem Wege wenigstens 10% höher zu stehen komme als durch den Buchhandel.

Der Pommersche Kreisverein ersucht alle übrigen Kreisvereine, sowie jeden beteiligten Kollegen, diesem Beschlusse beizutreten, den Beitritt durchs Börsenblatt sofort zu erklären, damit gemeinschaftliche Repressalien (z. B. Desavouierung des Verlages) gegen alle diejenigen Journalverleger in Anwendung kommen, welche dem aufgestellten Verlangen nicht nachkommen.

Motive. Das Publicum bezahlt durch diese Maßregel die Journale nicht theurer als vor dem 1. Oct. c. Der Verleger ist dadurch nur im Vortheil, indem er das Journal ic. von der Post theurer bezahlt erhält, und seinen Absatz eher vermehren als vermindern wird.

Um den Eingriffen der Justiz-, Regierungs-, Kreis-, Militär- und Communalbeamten in den Buch- u. Kunsthandel endlich Schranken zu setzen, soll folgender Antrag an die Hohen Ministerien der Justiz, des Kriegs ic. ic. (an jedes eine besondere Eingabe) gerichtet und diese sofort durchs Börsenblatt veröffentlicht, sowie alle Preuß. Kreisvereine resp. Buch- und Kunsthandlungen aufgefordert werden, schleunigst ähnliche Anträge zu veranlassen.

„In Rücksicht, daß die Hohen Ministerien gewerbliche Eingriffe Seitens der Justiz-, Regierungs-, Kreis-, Militär- und Communalbeamten in den Verkehr des gewerbetreibenden Publicums als einen Uebelstand erkannt, für deren Abstellung Sich bereitwillig erklärt haben, bitten die unterzeichneten Buch- und Kunsthändler:

Ein Hohes Ministerium der ic. wolle geneigtest jede Betheiligung bei dem Vertriebe der Artikel des Buch- und Kunsthandels sofort Seinen Beamten verbieten, da sowohl die Buch- als auch die Kunsthändler für dergleichen gewerblichen Verkehr und Vertrieb vollkommen genügen und außerdem Abgaben zu zahlen haben, von denen die Beamten befreit sind.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Pommersche Kreisverein erkennt die hohe Wichtigkeit der Buchhändler-Wittwen- und Waisenkasse an, und verbindet damit den Wunsch, daß seine Mitglieder die Interessen derselben nach allen Kräften fördern, sowie auch durch ihren Beitritt an derselben sich beteiligen mögen.

Der Verein stellt ferner an die Commission der Buchhändler-Wittwen- und Waisenkasse den Antrag:

Den § 3 der Statuten der Buchhändler-Wittwen- u. Waisenkasse dahin abzuändern, daß, sobald ein Mitglied seinen Beitrag gezahlt, bei dessen Absterben, gleichviel ob im ersten, zweiten ic. Jahre, die Hinterbliebenen Anspruch auf Pension haben sollen*). Um die Mittel zu deren Deckung zu beschaffen, die Kasse und den Fonds derselben nicht zu beeinträchtigen, mögen die Mitglieder etwa für die ersten 5 Jahre einen erhöhten Beitrag, der noch zu bestimmen, einzahlen. Ein jedes Mitglied wird sich gern dazu verstehen, weil Niemand wissen kann, wer zuerst dem Tode verfällt, weil Jeder wünschen muß, gleich nach der ersten Beitrags-Einzahlung, die Pension für seine Hinterbliebenen gesichert zu sehen.

Die Statuten, sowie die Anträge an die Hohen Ministerien der ic. werden den Pommerschen und benachbarten Buchhändlern zur Unterschrift und Weiterbeförderung pr. Post zugesendet werden. Für's künftige Jahr ist Stettin abermals zum Versammlungsorte bestimmt.

Stettin. Der Vorstand des Pommerschen Kreisvereins
Saunier, Diege, Gutberlet.

*) Daß Jemand so lange warte, bis er recht alt, oder auf dem Kranken- oder gar dem Todtenbette liegt, und dann erst seinen Beitritt zur Buchhändler-Wittwen- und Waisenkasse erkläre, um Pension für seine Hinterbliebenen zu erzielen, so etwas darf nicht erwartet, müßte aber jedenfalls zurückgewiesen werden.

Erklärung, die Versendung des Grieb'schen Wörterbuchs nach England betreffend.

Nr. 79 des Börsenblattes giebt einen indirecten, Nr. 84 einen directen Angriff auf uns und unser Verfahren, die Versendung unserer Auflage von Grieb's Wörterbuch betreffend; ob dieser Angriff in reinem Rechtsgefühl oder anderen Motiven begründet ist, wollen wir nicht untersuchen, sondern einfach die Thatsachen angeben, welche uns berechtigen, mit genanntem Buche auch ferner wie bisher zu verfahren.

Die erste Auflage des Buches erschien bei E. Hoffmann in Stuttgart, und war noch vor Vollendung des Druckes vergriffen; vor Erscheinen der 2. Auflage verständigten wir uns (unter Einwilligung des mitunterzeichneten E. Hoffmann) mit Herren Williams & Norgate in London über den Debit größerer Parthien und druckten für England eine besondere Auflage mit unserer Firma. Eine Lüge des Herrn E. in Nr. 84 ist es, daß wir nur einen besondern Titel mit Firma Walther gedruckt und so die Behörden getäuscht hätten — die Beweise einer vollständigen neuen Auflage, gerichtlich und unumstößlich erhoben, liegen bei den Acten der Kreisdirection in Leipzig, welche uns auf diese Documente hin auch sofort den Ausgangsstempel bewilligte. Das Werk ist in unserm Verlage erschienen, in dieser Auflage von uns debittirt, und kein Mensch, wenn er nicht verblendet ist, kann uns, die Besitzer der Walther'schen Verlagsbuchh. in Dresden, für unsern Verlag das Recht der Zollermäßigung für England bestreiten. Wo das Werk gedruckt ist, entscheidet hier auf keine Weise, sondern nur, in welchem Verlage es erschienen.

Eine weitere Unwahrheit, daß der Verleger, „wahrscheinlich seines Unrechtes sich bewußt,“ keiner andern Buchhandlung Londons das Buch mit dem gestempelten Titel geliefert habe oder liefere, läßt sich durch unsere Versicherung entkräften; daß keine andere Buchhandlung Londons jemals Exemplare von uns verlangt hat, als ein einziges Mal die Herren

Dulau & Co. (Verleger des Nachdruckes von Flügel's Wörterbuch),

welche ein Ex. von Hoffmann verlangten, von diesem aber an den Verleger, die Walther'sche Verlagsbuchhandlung in Dresden, und zwar mit dem Bemerkten verwiesen wurden, Dulau & Co. bezögen das Buch am Besten von Williams & Norgate, welche für England den Debit übernommen hätten. Exemplare des Wörterbuchs stehen Herren Dulau & Co., wie jedem anderen Kollegen Londons gegen baar mit ½ Rabatt stets gern zu Diensten — besondere Vortheile können wir denselben aber nicht bewilligen, weil der Billigkeit gemäß die Herren Williams & Norgate solche allein für ihre — durch recht schöne Erfolge gekrönten — Bemühungen ansprechen können.

Dresden, den 3. Octbr. 1848.

Walther'sche Verlagsbdlg.
Carl Hoffmann. Dr. Bromme.

Der Romberg'sche Reform-Plan.

Schreiber dieses glaubte allerdings den von Herrn Romberg in Nr. 67 des Börsenblattes gemachten Reformplan des Buchhandels, nachdem in diesen Blättern sowohl als namentlich in der Süddeutschen Buchhändler-Zeitung dessen Unzeitigkeit und totale Haltlosigkeit vielfach widerlegt worden, aufgegeben, als er nun doch aus einem Circulair des Herrn Romberg v. 28. September ersah, daß derselbe Anstalten macht, denselben, was seine unentbehrlichen (?) Verlag betrifft, zu verwirklichen. Herrn Romberg wollen wir daran nicht hindern — sein gewonnenes Resultat wird ganz der Unentbehrlichkeit seines Verlages entsprechen. Es wird aber im Interesse des gesammten Buchhandels, aus welchem ein Einzelner seine Ideen als die nachahmungswerthesten proclamirend heraustritt, Pflicht, denselben auf die gänzliche Verfehltheit derselben aufmerksam zu machen.